

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden ‚Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Personalverleihvertrag‘ („AGB“) ergänzen Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Personalverleih („Einsatz“).

1.2 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Personalverleihvertrages. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

1.3 Bestandteil dieser AGB ist der „SIX Code for Suppliers“, zu finden unter folgendem Link: https://www.six-group.com/dam/about/downloads/responsibility/supplier_code_de.pdf. Die Firma verpflichtet sich, diesen Code einzuhalten.

2. Bewilligungen

2.1 Die Arbeitnehmerüberlassung bzw. der Personalverleih untersteht dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, „AVG“) vom 6. Oktober 1989 sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1991 (Arbeitsvermittlungsverordnung, „AVV“). Die Firma ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind und dass insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung der zuständigen kantonalen Amtsstelle gemäss Art. 12ff. AVG vorliegt. Diese Bewilligung ist SIX auf Verlangen vorzulegen. Die Firma hat SIX unverzüglich zu informieren, falls irgendwelche Änderungen in Bezug auf ihre Bewilligung eintreten. Die Firma garantiert zudem, dass sie mit Personal, welches SIX überlassen wird, schriftliche Arbeitsverträge abgeschlossen hat, welche die Anforderungen des AVG und der AVV erfüllen, den Mindestanforderungen des „Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih“ entsprechen und keine unzulässigen Bestimmungen enthalten.

2.2 Bei Mitarbeitenden ausländischer Staatsangehörigkeit verpflichtet sich die Firma, dass die notwendigen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen vorliegen. Die Bewilligungen SIX vor Arbeitsantritt vorzulegen. Liegen die Bewilligungen nicht vor, so darf die Arbeit für die SIX nicht aufgenommen werden. Wird die Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung einem Mitarbeitenden entzogen, so ist die SIX unverzüglich zu informieren.

2.3 Die Firma haftet gegenüber SIX für Kosten und Umtriebe, welche bei einer allfälligen Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ziffer 2. entstehen.

3. Strafregister

Sofern die eingesetzten Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Zugang zu den IT-Systemen von SIX haben (IT User Account), hat die Firma Strafregisterauszüge der betreffenden Mitarbeiter, welche nicht älter als 3 Monate sind, zu prüfen. Diese Strafregisterauszüge sind von der Firma aufzubewahren. Ferner informiert die Firma den zuständigen Einkäufer bei SIX frühzeitig und schriftlich vor Einsatzbeginn bei SIX über allfällige Strafregistereinträge und über bekannte laufende Strafverfahren des einzusetzenden Mitarbeitenden.

4. Mitwirkung der SIX

4.1 SIX stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.

4.2 SIX gewährt den überlassenen Mitarbeitenden den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.

5. Sorgfaltspflicht der Firma

5.1 Die Firma verpflichtet sich den Mitarbeitenden sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass bei seinem Einsatz

keine Interessenkonflikte bestehen.

5.2 SIX kann eine Person ohne Begründung ablehnen.

6. Ausführung

6.1 Nebenerwerbstätigkeiten des Mitarbeitenden, welche den Einsatz beeinflussen können, bedürfen der vorherigen Regelung und ausdrücklichen Zustimmung durch SIX. Voraussehbare Absenzen (z.B. Ferien) sind mit SIX abzusprechen. Der Ferienanspruch der überlassenen Personals bestimmt sich nach dem Arbeitsvertrag des Personals mit der Firma.

6.2 Die während des Einsatzes erstellten Dokumente, Unterlagen und sonstige Erzeugnisse sowie allfällige Kopien davon sind nach dem Einsatz des Mitarbeitenden der SIX zurückzugeben oder zu vernichten.

7. Weisungsrecht

7.1 Der Mitarbeitende führt seine Arbeiten unter der Aufsicht und Verantwortung der SIX durch. Die SIX kann jederzeit Weisungen bezüglich des Einsatzes erteilen, insbesondere in Bezug auf die Festlegung der Arbeitszeiten, organisatorische Eingliederung, Arbeitskontrollen und Einhaltung von anwendbaren Standards, Richtlinien, Hausordnungen, Security Policies und ähnliches

7.2 Die Firma hat das Personal, welches SIX überlassen wird, über die Weisungsbefugnis von SIX in Kenntnis zu setzen und das Personal zu verpflichten, die Weisungen von SIX zu beachten.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 SIX vergütet der Firma den Einsatz des Mitarbeitenden nach Aufwand gemäss Personalverleihvertrag. Die Einsatzzeiten des überlassenen Mitarbeitenden sind von der Firma spezifiziert auszuweisen. Arbeitszeitrapporte bedürfen des Visums von SIX. Die visierten Arbeitszeitrapporte bilden die Grundlage für die Vergütung durch SIX gemäss den Grundsätzen dieser AGB. Für nicht visierte Arbeitszeitrapporte besteht kein Anspruch auf Vergütung. Vom Vertrag oder diesen AGB abweichende Regelungen in Time Sheets haben nur dann Gültigkeit, wenn diese vom Einkauf von SIX schriftlich genehmigt wurden.

8.2 Die Vergütung ist pauschal. Eine zusätzliche separate Vergütung von beim Provider anfallenden Personal- oder Personalnebenkosten, Zulagen, Sozialleistungen oder öffentlichen Abgaben ist ausgeschlossen.

8.3 Mit einem Tagessatz werden Tätigkeiten von mindestens 8,4 Stunden pro Tag tageweise abgegolten. Darüber hinausgehende Arbeitsstunden eines Tages werden nicht vergütet und sind im pauschalen Tagessatz enthalten. Bei einer geleisteten Arbeitszeit von weniger als 8,4 Stunden wird die Arbeit pro rata vergütet. Reisezeit und der Weg zum Einsatzort gelten nicht als Einsatzzeit.

8.4 Die Mehrwertsteuer ist gegenüber SIX separat auszuweisen.

9. Lohnzahlungen und Versicherungen

9.1 Die Firma zahlt dem Mitarbeitenden seinen Lohn unter Berücksichtigung der Abzüge für die gesetzlichen Sozialleistungen, Familienzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, usw. Zwischen SIX und dem überlassenen Personal besteht kein Arbeitsverhältnis. Demzufolge hat SIX auch keine sich aus einem Arbeitsverhältnis ableitenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Mitarbeitenden.

9.2 Die Firma ist für den gesamten gemäss Gesetz für Arbeitnehmer in der Schweiz und der EU erforderlichen Versicherungsschutz des der Gruppengesellschaft überlassenen Personals zuständig, insbesondere für sämtliche Sozialversicherungen, Unfallversicherung, Versicherung bei Lohnausfall infolge Krankheit etc. sowie für die Personalvorsorge, und steht für die Überführung der entsprechenden Beiträge ein. SIX obliegt die Verantwortung über die Einhaltung der Vorschriften in Sachen Verhütung von Berufsunfällen.

9.3 Die Firma hat SIX auf erste Aufforderung hin Nachweis über die Einhaltung der obgenannten Verpflichtungen zu leisten.

9.4 Die Firma haftet SIX für sämtliche Kosten und Umtriebe, welche ihr aufgrund einer allfälligen Nichtbeachtung der Bestimmung von Ziffer 9 entstehen.

10. Schutzrechte

10.1 Allfällig vorbestehende Rechte verbleiben bei der jeweiligen Partei.

10.2 Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und andere Immaterialgüterrechte an den vom Verleihpersonal im Rahmen des Personalverleihvertrages erbrachten Leistungen gehen mit ihrer Entstehung in das unbeschwerte Eigentum der SIX über. Das gilt insbesondere für alle entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form (insbesondere für Source-Code, Programme, Analyse-, Design- und Programmunterlagen sowie Daten auf Speichermedien). Die SIX hat damit das Recht, die Leistung in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu kopieren, zu verwerten und sonstwie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben.

10.3 Die Firma stellt sicher, dass sie mit dem der SIX überlassenen Personal eine Abtretung der Rechte gemäss Ziffer 10.2 an SIX vertraglich vereinbart hat oder dass die betreffenden Mitarbeitenden eine entsprechenden Abtretungserklärung zugunsten von SIX unterzeichnen. Im Falle einer Abtretungserklärung ist diese SIX vor dem Einsatz vorzulegen.

10.3 Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch SIX sind insbesondere auch alle vorerwähnten Rechte abgegolten.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch für irgend einen anderen Zweck zu verwenden, als dies zur Erbringung der Leistungen zugunsten von der Gruppengesellschaft SIX notwendig ist (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

11.2 Die Firma hat den Mitarbeitenden, welcher im Rahmen des Personalverleihvertrages eingesetzt wird, von der Geheimhaltungserklärung von SIX in Kenntnis zu setzen (Erklärung zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality_statement_de.pdf) und diese von ihm vor Arbeitsantritt unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung bildet einen integrierten Bestandteil des Personalverleihvertrages. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma aufzubewahren und der SIX auf erstes Verlangen zu übergeben.

12. Schutz und Sicherheit von Personendaten

12.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für die Erfüllung und Durchführung

des Personalverleihvertrages bearbeitet werden.

12.2 Die Vertragsparteien haben alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten zu treffen.

12.3 Die SIX darf Personendaten auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe im In- und Ausland übertragen und durch diese bearbeiten lassen.

13. Sicherheitsvorschriften

Die Firma hat in ihrem Vertrag mit dem Mitarbeitenden diesen zu verpflichten, die Zutritts- und Sicherheitsvorschriften der SIX einzuhalten. Die Firma hat zudem vom Mitarbeitenden das Dokument „Verhaltensvorschriften für Externe“ (Dokument zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules_external_personnel_de.pdf) unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma aufzubewahren und der SIX auf erstes Verlangen auszuhändigen.

14. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SIX.

15. Teilungültigkeit

Sollten einzelne dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, tangiert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist dabei so umzudeuten, auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.

16. Vertragsübertragung

16.1 Der Vertrag kann von der Firma nur mit schriftlicher Zustimmung von SIX auf Dritte übertragen werden.

16.2 Die SIX ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen sowie Handlungen vorzunehmen, die dem wirtschaftlich gleichkommen wie Übertragung des Vertrages auf Aktionäre oder Aktionärsgruppen oder deren verbundene Unternehmen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.